

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-033/11
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 66

Termin der Tagung: 28.09.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	16.08.2011	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	20.09.2011	☒ Hauptausschuss	21.09.2011
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.09.2011	☒ Stadtverordnetenversammlung	28.09.2011
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	25.08.2011
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	14.09.2011	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

1. Fortschreibung des Friedhofsentwicklungskonzeptes (FEK)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die 1. Fortschreibung des Friedhofsentwicklungskonzeptes wird in seiner Fassung als strategisches und fortschreibbares Handlungskonzept für die Entwicklung der Friedhöfe der Stadt Cottbus bestätigt.

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit dem Beschluss der Friedhofsgebührensatzung 2010 am 16.12.2009, wurde die Verwaltung durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragt, das Friedhofsentwicklungskonzept unter Einbeziehung des Arbeitskreises Friedhöfe, der AG Stadtteile, der Ortsbeiräte, der Ausschüsse Wirtschaft, Bau und Verkehr sowie Haushalt und Finanzen, fortzuschreiben um weitere Gebührensenkungen zu erreichen.

Die Stadt Cottbus bewirtschaftet derzeit 20 Friedhöfe (davon wird auf dem alten Kiekebuscher Friedhof nicht mehr bestattet) und 18 Feierhallen.

Auf Grund des sich verändernden Bestattungsverhaltens (mehr Urnenbestattungen, von 77% in 2006 auf 83% in 2010; weniger Erdbestattungen, von 23% in 2006 auf 17% in 2010) und der damit verbundenen geringeren Flächeninanspruchnahme, macht es sich zur Senkung der Friedhofsgebühren erforderlich, die Friedhofsfläche entsprechend anzupassen.

Dies ist jedoch nur noch durch die Aufhebung von Friedhöfen möglich. Alle anderen Formen der Flächenreduzierungen sind mit dem Beschluss des Friedhofsentwicklungskonzeptes (FEK) 2009 ausgeschöpft und werden entsprechend umgesetzt.

Hauptkriterium der Untersuchung waren keine ein – und mehrstelligen Grabstätten ab dem Jahr 2012 mehr zuzulassen.

Zusätzlich erfolgten die Betrachtungen:

- Lage der Friedhöfe
- Anzahl der Grabstätten
- Anzahl der jährlichen Beisetzungen/Bestattungen

Im Ergebnis dessen ist es derzeitig nur auf den Friedhöfen Madlow und Schmellwitz vertretbar eine Vergabe von ein- und mehrstelligen Grabstätten ab dem Jahr 2012 nicht mehr zuzulassen.

Begründung:

Die Nähe des Madlower Friedhofs zum Südfriedhof, des Schmellwitzer Friedhofs zum Nordfriedhof und nicht zuletzt die gute Verkehrsanbindung der größten Friedhöfe der Stadt, an die öffentlichen Verkehrsmittel sowie die Flächenkapazitäten des Nord-, und Südfriedhofes lassen eine Aufnahme an Beisetzungen/Bestattungen von 9 Bestattungen in Madlow bzw. 15 Bestattungen in Schmellwitz, (Durchschnitt 2009/10) problemlos zu.

Gegenwärtig existieren auf dem Madlower Friedhof noch 133 Grabstätten, auf dem Schmellwitzer Friedhof 403 Grabstätten. Bis Ende des Jahres 2012 werden auf Grund von ablaufenden Ruhe/Nutzungszeiten auf dem Madlower Friedhof 30 Grabstätten eingeebnet, auf dem Schmellwitzer Friedhof 150 Grabstätten.

Damit bestehen ab dem Jahr 2013 noch 103 Grabstätten auf dem Madlower Friedhof und 253 auf dem Schmellwitzer Friedhof.

Bei der Aufhebung von Friedhöfen (Entwidmung) ist zu berücksichtigen, dass Kriegsgräber auf Grund des dauernden Ruherechts (nach dem Gräbergesetz) entweder umgebettet oder am Ort der Bestattung, auf Dauer verbleiben müssen.

Im Fall der Umbettung, tragen die Kosten derzeit noch Bund und Land.

Sowohl auf dem Madlower, als auch auf dem Schmellwitzer Friedhof ruhenden Kriegstoten, sind auf den Südfriedhof umzubetten.

In der vorliegenden Fortschreibung des FEK's wird ab dem Jahre **2012** der Madlower sowie der Schmellwitzer Friedhof nicht mehr als Begräbnisstätte zur Verfügung stehen (Schließung). Die Pflege der Gräber können bis zum Ablauf der Ruhefristen vorgenommen werden.

Der Vorschlag zur Schließung der beiden Friedhöfe wird von dem AK Friedhöfe mitgetragen.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ NeinErgebnishaushalt: 055 553 010

Erträge: Jahr/2012

Jahr/2032

Aufwand: 3,8 T€

13,8 T€

Finanzhaushalt: 055 553 010

Einzahlungen: Jahr/2012

Jahr/2032

Auszahlungen: 3,8 T€

13,8 T€

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:**3.1 Umbettungen bei mehrstelligen Grabstätten**

Wenn ab dem Jahr 2012 keine Bestattungen/Beisetzungen auf den beiden o.g. Friedhöfen mehr vorgenommen werden, haben Nutzungsberechtigte mehrstelliger Grabstätten das Recht, bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls für die restliche Nutzungszeit eine andere Grabstätte auf einem anderen Friedhof zur Verfügung gestellt zu bekommen. Des Weiteren können die Nutzungsberechtigten die Umbettung der dort bereits Bestatteten verlangen.

Dies hat **im Bedarfsfall** zur Folge, dass Kosten**auf dem Madlower Friedhof****auf dem Schellwitzer Friedhof****46.530,00 €** (36 Urnen/29 Särge)**44.725,00 €** (68 Urnen/26 Särge)

für die Umbettungen ohne Betrachtung der Umsetzung der Steine entstehen könnten (Höchstsumme).

Keine Aussage kann gegenwärtig dazu getroffen werden, welche Kosten für die Umsetzung der Steine einschließlich Fundament, Einfassung und Bepflanzung für diese Umbettungen entstehen.

3.2 Abriss Feierhallen

Für den Rückbau der Feierhallen sind Kosten in Höhe von je 20,0 T€ mittel- bis langfristig im Haushalt zu veranschlagen.

Die Kosten unter 3.1 u. 3.2 hat die Stadt Cottbus zu tragen. (Friedhofssatzung der Stadt Cottbus § 4 Abs.2 vom 24.11.2008), sie **werden nicht gebührenwirksam**.

4. Anlagen . 1. Fortschreibung FEK August 2011